

Antrag der Kommission für Planung und Bau\* vom 30. Mai 2017

## 5284a. Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG), Änderung; Ausführungsplanung

<b>Geltendes Recht</b>	Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2016	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 30. Mai 2017	<b>Minderheit</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	---

**Gesetz**  
über Controlling und Rechnungslegung  
(vom 9. Januar 2016)

**Gesetz**  
über Controlling und Rechnungslegung  
(Änderung vom ...; Ausführungsplanung)

**Minderheit** Martin Neukom  
Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in den Antrag des  
Regierungsrates vom 15. Juni 2016,  
beschliesst:

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in die Anträge des  
Regierungsrates vom 15. Juni 2016 und der  
Kommission für Planung und Bau vom  
30. Mai 2017,  
beschliesst:

I. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

### Neue und gebundene Ausgaben

§ 37. <sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn

### Neue und gebundene Ausgaben

§ 37. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn

## Geltendes Recht

### Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2016

### Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 30. Mai 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

### Minderheit

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

lit. a–c unverändert.

- a. sie zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient,
- b. sie zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bau- substanz nötig ist,
- c. sie für Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden; vorbehalten bleiben Finanzierungsleasing- geschäfte,
- d. sie die Planungs- und Projektierungs- kosten zur Vorbereitung eines Vorhabens betrifft.

d. ...  
... eines Vorhabens sowie bei Hochbauvorhaben Kosten für die vorgezogenen Ausführungsplanung bis 3 Millionen Franken betrifft.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

\*Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Erich Bollinger, Rafz (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Antoine Berger, Klichberg; Pierre Dalcher, Schlieren; Jonas Erni, Wädenswil; Martin Hübscher, Wiesendangen; Andrew Katumba, Zürich; Cornelia Keller, Gossau; Christian Mettler, Zürich; Christian Müller, Sternmaur; Martin Neukom, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Sonja Rueff, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.